

LIONS CLUB INGELHEIM



SATZUNG

Aktueller Stand gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.3.2013

§ 1 NAME, SITZ

Der LIONS CLUB INGELHEIM ist ein nicht in das Vereinsregister eingetragener Verein mit dem Sitz in Ingelheim, der die Ziele und Grundsätze der „Internationalen Vereinigung der Lions-Clubs“ anerkennt und dieser Vereinigung im Rahmen des Gesamtdistrikts III Deutschland als Mitglied angehört.

§ 2 ZWECK DES CLUBS

Ziel des Clubs ist es:

- (1) durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Personen verschiedener Berufszweige den Geist gegenseitigen Verstehens und wechselseitiger Achtung zu pflegen sowie Freundschaft untereinander zu fördern;
- (2) in Notlagen nach Kräften zu helfen, vor allem Hilfe bei der Bewältigung sozialer und kultureller Probleme zu gewähren;
- (3) für einen Geist gegenseitigen Verständnisses unter den Völkern zu wirken.
- (4) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für
 - Frauen in der weiblichen
 - Männer in der männlichenSprachform.

Der CLUB ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral, er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Clubs läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni (Lions-Jahr)

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Club hat aktive Mitglieder, beurlaubte Mitglieder, privilegierte Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, welche die Mitgliedschaft mit sich bringt.
- (3) Mitglieder, die aus wichtigen Gründen längere Zeit an den Clubveranstaltungen nicht teilnehmen können, können auf Anfrage vom Vorstand beurlaubt werden (beurlaubte Mitglieder). Wichtig Gründe sind vor allem Krankheit, hohes Alter und längere Ortsabwesenheit. Beurlaubte Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht. Die Beitragspflicht bleibt in der Regel unberührt.
- (4) In Folge von andauernder Krankheit, hohem Alter, oder aus anderen berechtigten, vom Vorstand anerkannten Gründen kann ein Mitglied, das einem Lions - Club mindestens 15

Jahre angehört auf eigenen Wunsch und eigenen Antrag privilegiertes Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit qualifizierter 2/3 - Mehrheit. Das privilegierte Mitglied hat weiterhin alle Rechte, darf jedoch keine Ämter übernehmen (aktives Wahlrecht). Die Präsenzpflicht ist aufgehoben, die Delegiertenfähigkeit ist gegeben. Der vom privilegierten Mitglied zu zahlende Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.

- (5) Personen, die sich um den Club, den Lions - Gedanken oder die Allgemeinheit außergewöhnlich verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung Ehrenmitglieder werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Ein Ehrenmitglied ist nicht verpflichtet, an den Zusammenkünften und Betätigungen des Clubs teilzunehmen. Die mit der Ehrenmitgliedschaft verbundenen Beiträge trägt der Club.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Das Aufnahmeverfahren eines neuen Mitgliedes wird mit einem schriftlichen Vorschlag von zwei Mitgliedern als Bürgen an den Vorsitzenden des Aufnahme- und Mitgliederausschusses eingeleitet.
- (2) Der Aufnahme- und Mitgliederausschuss hat innerhalb von zwei Monaten sein Votum dem Präsidenten mitzuteilen.
- (3) Der Präsident leitet den Aufnahmevorschlag unverzüglich nach Eingang den Club-Mitgliedern schriftlich zu. Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat dem Präsidenten zu überlassen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Rundschreibens maßgeblich.
- (4) Werden innerhalb eines Monats keine Einwände erhoben, so wird der Präsident dem vorgeschlagenen Kandidaten seine Aufnahme in den LIONS CLUB INGELHEIM antragen.
- (5) Werden Einwände erhoben, wird der Präsident mit dem(n) jeweiligen Mitglied(ern) versuchen, die Einwendungen auszuräumen. Unabhängig vom Ausgang der Gespräche entscheidet der Präsident nach billigendem Ermessen.
- (6) Daten und Erkenntnisse, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bekannt werden, sind von den Mitgliedern **v e r t r a u l i c h** zu behandeln.
- (7) Mitglieder eines auswärtigen LIONS - Clubs, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit nach Ingelheim oder Umgebung verlegen, können auf Antrag nach Rücksprache mit dem auswärtigen LIONS-CLUB durch Mehrheitsbeschluss aufgenommen werden; die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe steht der Aufnahme nicht entgegen.
- (8) Mitglieder eines ortsansässigen Clubs können nur mit Einverständnis des bisherigen Clubs aufgenommen werden.
- (9) Das Mitglied im LIONS CLUB INGELHEIM ist zugleich Mitglied der „VEREINIGUNG DER FREUNDE DES LIONS CLUB INGELHEIM e.V.“.

§ 6 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind schuldhaftige Verstöße gegen die Satzung, wobei der Verlust der Mitgliedschaft (Ausschluss) voraussetzt, dass eine zweimalige vorherige schriftliche Abmahnung durch den Vorstand erfolgt ist.

§ 7 BEITRAGSWESEN

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mit sofortiger Wirkung 500,00€ (fünfhundert) per annum.

Er wird in Teilbeträgen in Höhe von 250,00 € in den Monaten März und September durch Bankeinzug erhoben.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Club-Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss die Mitgliederversammlung erneut einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Übertragung des Stimmrechts und Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts sind unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist es, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit zu bestätigen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister, dem Vizepräsidenten, dem zweiten Vizepräsidenten, dem Activity-Beauftragten, dem Clubmaster, dem International-Relations-Beauftragten sowie dem Public-Relations-Beauftragten.
- (2) Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 11 ZUSAMMENKÜNFTE

Die Zusammenkünfte des Clubs finden zweimal monatlich, und zwar in der Regel am zweiten und vierten Mittwoch eines jeden Monats statt. Ort und Zeitpunkt der Zusammenkunft bestimmt der Vorstand.

§ 12 AUFLÖSUNG DES CLUBS

- (1) Die Auflösung des CLUBS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann entsprechend § 9 Abs. 3 beschlussfähig ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wird der CLUB aufgelöst, so ist das Clubvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.